

Themenblock 4: Grundlagen der Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Beate Jochimsen

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
und DIW

1. Private versus öffentliche Güter

1. Marktgängige oder private Güter (Individualgüter)

weisen zwei Eigenschaften auf:

- **Ausschlussprinzip**: Nutzer können vom Konsum des Gutes ausgeschlossen werden.
- **Rivalität im Konsum**: Nutzung des Gutes durch einen Menschen schließt die gleichzeitige Nutzung durch einen anderen Menschen aus.

Beispiele: Kugelschreiber, Eis, Stuhl

Folge: funktionierender Markt ohne staatl. Eingriffe

2. Öffentliche Güter (Kollektivgüter) 1/2

weisen zwei Eigenschaften auf:

- **Nichtausschluss**: Ein Ausschluss vom Konsum ist nicht möglich.
- **Nichtrivalität im Konsum**: Mehrere Menschen können das Gut gleichzeitig benutzen.

Beispiele: Landesverteidigung, Leuchtturm,
Blumenbeet

2. Öffentliche Güter (Kollektivgüter) 2/2

Folgen:

- Trittbrettfahrer
- Güter werden nicht (oder in zu geringer Menge) auf dem Markt bereitgestellt

Lösung:

- Staatliche Eingriffe/Bereitstellung erforderlich
- Zwangsfinanzierung durch Steuern

Mischformen: Mautgüter und Allmendegüter

Mautgüter

Eigenschaften:

- Nichtrivalität im Konsum
- aber Ausschließbarkeit

Beispiele: Autobahnen, Museen, Konzerthallen,
Wasserleitungen (natürliche Monopole)

Folgen:

- Sinkende Grenzkosten aufgrund der besonderen technischen Gegebenheiten
- In der Folge ebenfalls sinkende Durchschnittskosten
- First-Best Preise können nicht erzielt werden, da sie unter den Durchschnittskosten lägen

- Es gibt hohe versunkene Kosten (irreversible Anfangsinvestitionen) und zunehmende Skalenerträge (jeder zusätzliche Nutzer kostet weniger als der davor)

Lösungen:

- staatliche Festlegung der Produktionsmenge
- Subventionen (?)

Allmendegüter

Eigenschaften:

- Nichtausschließbarkeit,
- aber Rivalität im Konsum

Garett Hardin (1968), „The Tragedy of the Commons“,
Science, December 13.

Beispiele: Fischbestände in internationalen
Gewässern

Folgen:

- ➔ Eigentumsrechte lassen sich nicht exklusiv zuteilen, oftmals bei Umweltgütern, z.B. Sahel, Regenwälder, Hochseefischerei
- ➔ Markteintritt orientiert sich am Durchschnittsertrag, nicht am Grenzertag
- ➔ Mehr Nutzer treten in den Markt ein
- ➔ Es kommt zu einer Übernutzung der Ressource

Lösungen am Beispiel der Hochseefischerei:

- Freiwillige Vereinbarung
- Marktzutrittsbeschränkung
- Fangquoten
- Steuer

		Rivalität	
		ja	nein
Aus- schluss	ja	<u>Private Güter</u> Brot, Wohnen	<u>Mautgüter</u> Kabelfernsehen, Fußballveranstaltung
	nein	<u>Allmendegüter</u> Hochseefischerei, Parkplätze in der Innenstadt	<u>Reine öffentliche Güter</u> Außenpolitik, öffentliche Standbilder

Umwelt: Sind Umweltgüter öffentliche Güter?

- a) Saubere Luft?
Ja, keine Rivalität im Konsum,
Nichtausschließbarkeit
Staatliche Regulierung zur Erhaltung des Gutes
erforderlich
- b) Weltmeere?
Nein, da Rivalität im Konsum, also Allmende
Gut
Staatliche Regulierung trotzdem erforderlich, da
sonst Übernutzung droht

Bildung: Sind Bildungsgüter (Kita, Schule, Uni) öffentliche Güter?

Nein, da Ausschließbarkeit und praktisch immer Rivalität im Konsum (zu volle Klassen), also privates Gut

Aber: positive Externe Effekte
Staatlicher Eingriff ist wohlfahrtssteigernd.

Definition Externer Effekte:

Auswirkungen einer Aktivität auf Dritte, die der Verursacher bei rein marktwirtschaftlicher Ordnung nicht voll zu spüren bekommt, weder direkt noch über den Preis.

Verursacher erhält einen Anreiz, Produktion und Konsum mit negativen externen Effekten (externen Kosten) über die optimale Menge hinaus auszudehnen bzw. Produktion und Konsum mit positiven Effekten (externen Erträgen) zu gering zu halten.

Es kommt zur öffentlichen Bereitstellung privater Güter.

Öffentliche Bereitstellung privater Güter

1. Grund für die öffentliche Bereitstellung privater Güter:

Internalisierung externer Effekte

2. Grund

Bereitstellung (de)meritorischer Güter

Beide Gründe sind in der Realität nicht immer strikt voneinander zu trennen.

Die Präferenzskalen der Bürger für bestimmte Güter werden vom Staat für „verzerrt“ gehalten, was aus staatlicher Sicht zu unerwünschtem Konsumverhalten führt.

Staat greift in die Konsumentensouveränität ein.

Konsumenten sollen vor sich selbst geschützt werden.

Sehr problematisch, denn

wer entscheidet nach welchen Kriterien über Art und Umfang der (de)meritorischen Güter?

Gründe

- *Irrationale Entscheidungen* (z.B. Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes im Auto -> Gurtpflicht)

- *Unvollständige Information* (z.B. Unkenntnis über gesundheitliche Gefahren -> subventionierte Gesundheitsleistungen)

- *Falsche Zeitpräferenzrate* (z.B. ausbleibende Vorsorge für den Fall späterer Pflegebedürftigkeit -> Gesetzliche Pflegeversicherung)

Staatliche Eingriffsmöglichkeiten

- Steuer, sofern externe Kosten verursacht werden
 - Mineralölsteuer
 - Stromsteuer
- Subvention bei externen Erträgen
 - Kostenlose Impfungen
 - Hochschulbildung (???)
- Eindeutige Definition von Eigentumsrechten (Coase-Theorem)
 - Nichtraucherschutzgesetz
- Staatliche Preisfestsetzung

Private Bereitstellung öffentlicher Güter

Trotz der Trittfahrerproblematik werden öffentliche Güter vom Markt ohne staatliche Eingriffe bereitgestellt.

Beispiel: Spenden an wohltätige Einrichtungen wie SOS-Kinderdörfer, Rotes Kreuz...

2. Überblick über das deutsche Steuersystem

Prinzipien der Besteuerung

Prinzipien der Besteuerung

Leistungsfähigkeitsprinzip (ability to pay)

Besteuerung der einzelnen Individuen gemäß ihrer jeweiligen ökonomischen Leistungsfähigkeit

Indikatoren der Leistungsfähigkeit

- Einkommen
- Vermögen

Probleme des Leistungsfähigkeitsprinzips

- Abgrenzung des Einkommensbegriffs (nur monetäres?)
- Berücksichtigung der Haushaltsgröße (Kinder)
- Berücksichtigung von besonderen Belastungen (Alter, Krankheit)
- Ausweichreaktionen
- Überperiodische oder jährliche Betrachtung
- ...

Leistungsfähigkeitsprinzip

Ziel: horizontale und vertikale Steuergerechtigkeit

Horizontale Steuergerechtigkeit:

Individuen mit gleichem Einkommen zahlen gleich viel Steuern.

Vertikale Steuergerechtigkeit:

Individuen mit höherem Einkommen zahlen mehr Steuern.

Äquivalenzprinzip (benefit principle)

Steuern als Äquivalent für staatliche Leistungen bzw. als Kompensation staatlicher Kosten

Arten des Äquivalenzprinzips

- Nutzenmäßige Äquivalenz (indiv. Steuerlast soll im Verhältnis zum indiv. Vorteil stehen),
- Kostenmäßige Äquivalenz (Verteilung der Kosten), Bsp.: Bibliotheksgebühren, Gebühren für Pass

Probleme des Äquivalenzprinzips

- Bewertung der staatlichen Gegenleistung oft schwierig.
- Es erfolgt keine Umverteilung.

Typologie der Steuerarten

Drei mögliche Klassifikationen

1. Klassifikation: Direkte & indirekte Steuern

a) Direkte Steuern

- Steuerschuldner = Steuerdestinatar
- können auf persönl. Merkmale des Steuerpfl. abstellen
- knüpfen unmittelbar an Indikatoren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen an

Bsp.: Erbschaftsteuer, Einkommensteuer

b) Indirekte Steuern

- Steuerschuldner ungleich Steuerdestinatar
- kann nicht auf pers. Merkmale abstellen
- erfasst wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur indirekt, da Einkommensverwendung belastet wird

Bsp.: Umsatzsteuer, Schaumweinsteuer

2. Klassifikation: Subjekt- & Objektsteuer



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

a) Subjektsteuern

- knüpfen an wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer natürlichen Person an
- belasten eine Einzelperson oder einen Haushalt

Bsp.: Einkommensteuern, Vermögensteuer

b) Objektsteuern

- knüpfen an „sachliche Leistungsfähigkeit“ an, wobei Sache z.B. Grundstück oder Betrieb ist

Bsp.: Grundsteuer, Gewerbesteuer

3. Klass.: Verbrauch- & Verkehrsteuern



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

a) Verbrauchsteuern

- werden im Rahmen einer Wertschöpfung erhoben
- Keine Verbrauchsteuer ohne Wertschöpfung

Bsp.: Energiesteuer, Tabaksteuer, Kaffeesteuer, USt

b) Verkehrsteuern

- belasten Rechtsakte oder Realakte
- bei mehrfacher Erfüllung des Steuertatbestandes tritt mehrfache Steuerbelastung auf (Lawinenwirkung)

Bsp.: Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer

Einteilung der Steuern

Nach der Ertragskompetenz	Besitz- und Verkehrssteuern	Zölle und Verbrauchsteuern	Anderer Einteilungsmethoden
Bundessteuern Ländersteuern Gemeinschaftsteuern Gemeindesteuern Kirchensteuern	Besitzsteuern: vom Einkommen: Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag Gewerbesteuer Kirchensteuer (teilweise) vom Vermögen: Erbschaftsteuer Grundsteuer Kirchensteuer (teilweise) Verkehrssteuern: Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer) Grunderwerbsteuer Kraftfahrzeugsteuer Luftverkehrssteuer Rennwett- und Lotteriesteuer Spielbankabgabe Versicherungssteuer Feuerschutzsteuer	Zölle: für Ein- und Ausfuhr Verbrauchsteuern: Alkopopsteuern Biersteuer Branntweinsteuer Energiesteuer Kaffeesteuer Kernbrennstoffsteuer Schaumweinsteuer Stromsteuer Tabaksteuer Zwischenerzeugnissteuer auf Einführen: Einfuhrumsatzsteuer	Direkte Steuern/ Indirekte Steuern Beispiele: Lohnsteuer/ Tabaksteuer Personen- (= Subjekt-)steuern/ Real- (= Objekt-)steuern Beispiele: Einkommensteuer/ Grundsteuer Vom Gewinn zu entrichtende Steuern/Kostensteuern Beispiele: Einkommensteuer/ Gewerbesteuer Allgemeine Steuern/ zweckgebundene Steuern Beispiele: Einkommensteuer/ Mineralölsteuer (teilweise) Laufende Steuern/ einmalige Steuern Beispiele: Einkommensteuer/ Grunderwerbsteuer Vermögenssteuern/ Fälligkeitsteuern Beispiele: Einkommensteuer/ Versicherungssteuer Abhängige Steuern/ selbständige Steuern Beispiele: Gewerbesteuer/ Kraftfahrzeugsteuer

Quelle: Steuern von A bis Z, BMF, 2011

Steuerkompetenzen

Steuerberechtigte

Bund, Länder und Gemeinden

-> Konglomerat von Anspruchstellern

Finanzverfassung: Steuerhoheiten

- Steuergesetzgebungshoheit (Art. 105 GG)
Welche Staatsebene ist zum Erlass von Steuer-
gesetzen befugt?
- Steuerertragshoheit (Art. 106 GG)
Wie wird das Steueraufkommen auf die einzelnen
Staatsebenen verteilt?
- Steuerverwaltungshoheit (Art. 108 GG)

Steuergesetzgebungshoheit

- ausschließlich Bund (Art. 105 Abs 1. GG)
 - Zölle und Finanzmonopole
einzig verblieben: Branntweinmonopol
 - ausschließlich Länder (Art. 105 Abs. 2a GG):
 - Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern
z.B. Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer
 - Grunderwerbsteuersatz
 - konkurrierende Gesetzgebung des Bundes (Art. 105 Abs.2)
 - ... über alle übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen
ganz oder zum Teil zufließt ...
 - ... oder wenn Bedürfnis für bundeseinheitliche Regelung
- > Zustimmung des Bundesrates erforderlich, wenn
Länder/Gemeinden teilweise Ertragshoheit haben
(Art. 105 Abs.3 GG)

Steuerertragshoheit

Prinzipiell: Trennsystem versus Verbundsystem

- Trennsystem:
Jede Einzelsteuer wird ausschließlich einer Staatsebene zugewiesen.
 - Verbundsystem:
Aufkommen einer Einzelsteuer steht mehreren Staatsebenen anteilig zu.
- > GG sieht Mischsystem vor

Steuerverwaltungshoheit

Liegt für die Zölle beim Bund.

Für alle anderen Steuern bei den Ländern.

Steuerkompetenzen im Überblick

Die Steuerkompetenzen auf einen Blick

Steuerkompetenzen sind Gesetzgebungskompetenz, Ertragskompetenz und Verwaltungskompetenz.

Steuerart	Gesetzgebungs- kompetenz	Ertrags- kompetenz**	Verwaltungs- kompetenz	Steuerart	Gesetzgebungs- kompetenz	Ertrags- kompetenz**	Verwaltungs- kompetenz
1. Abzugsteuern bei beschränkt Steuerpflichtigen	Bund	Bund/Länder	Länder*	24. Lohnsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
2. Agrarabgaben	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)	25. Luftverkehrssteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
3. Alkoholsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)	26. Milchmehlrüchensabgabe	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
4. Ausfuhrabgaben	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)	27. Kennwert- und Lotteriesteuer	Bund	Länder	Länder
5. Biersteuer	Bund	Länder	Bund (Zoll)	28. Schankfabriksteuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/Gemeinden
6. Branntweinsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)	29. Schaumweinsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
7. Einfuhrumsatzsteuer	Bund	Bund/Länder	Bund (Zoll)	30. Solidaritätszuschlag	Bund	Bund	Länder*
8. Einkommensteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*	31. Spielbankabgabe	Bund/Länder	Länder	Länder
9. Energiesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)	32. Stromsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
10. Erbschaft-/Schenkungsteuer	Bund	Länder	Länder	33. Tabaksteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)
11. Feuerschutzsteuer	Länder	Länder	Bund	34. Umsatzsteuer	Bund	Bund/Länder (mit Gemeindeanteil)	Länder*
12. Getränkesteuer	Bund	Gemeinden	Gemeinden	35. Vergnügungssteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
13. Gewerbesteuer	Bund	Gemeinden (mit Umlage für Bund und Länder)	Länder/Gemeinden	36. Versicherungssteuer	Bund	Bund	Bund
14. Grundwerbsteuer	Bund	Länder	Länder	37. Zölle	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
15. Grundsteuer	Bund**	Gemeinden	Länder/Gemeinden	38. Zucker-Produktionabgabe	EU/Bund	EU	Bund (Zoll)
16. Hundsteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden	39. Zweitwohnungssteuer	Länder	Gemeinden	Gemeinden
17. Jagd- und Fischereisteuer	Länder	Kreise/Gemeinden	Kreise/Gemeinden	40. Zwischenerzeugnissteuer	Bund	Bund	Bund
18. Kaffeesteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)				
19. Kapitalertragsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*				
20. Kohlenstoffsteuer	Bund	Bund	Bund (Zoll)				
21. Kirchensteuer	Länder	Kirchen	Länder/Kirchen				
22. Körperschaftsteuer	Bund	Bund/Länder	Länder*				
23. Kraftfahrzeugsteuer	Bund	Bund	Bund****				

Quelle: Steuern von A bis Z, BMF, 2011